

§ 25 LAK-G § 25

LAK-G - Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Die Hauptwahlbehörde entscheidet in allen Fragen, die sich über das Wahlrecht und dessen Ausübung ergeben. Ihr kommen insbesondere zu:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge;
2. die Festlegung der Form und des Inhaltes des amtlichen Stimmzettels;
3. die amtswegige Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses;
4. die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Auszählung der Stimmen;
6. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl einschließlich der Zuordnung der Mandate;
7. die Kundmachung des Wahlergebnisses;
8. die Entscheidung über Wahlanfechtungen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at